

Finanzamt: Gießen

Steuernummer: 020 250 67507

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2019

**Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.**

Otto-Behaghel-Straße 25 D, Gießen

HAAS & HAAS

**Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte • Fachanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

GIESSEN

WILHELM HAAS, Steuerberater †

ERNST W. HAAS, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht

WERNER OTTO, Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht

Dipl.-Betriebswirt (FH) **UWE HOHN**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

JOHANNES HAAS, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht

Dipl.-Betriebswirt (FH) **JOCHEN STRAUCH**, Steuerberater

CHRISTOPH KANZLER, Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht

JENS ENGELHARDT, Steuerberater

Dipl.-Kauffrau **KATRIN JACOBI**, Steuerberaterin

FRANKFURT AM MAIN

MICHAEL FIEDLER, Rechtsanwalt

PETRA FUCHS, Rechtsanwältin

HAAS & HAAS
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Rechtsanwälte • Fachanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.haas-und-haas.de

Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung
Sitz: Gießen
Zweigniederlassung: Frankfurt am Main
Registriergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: PR 2679

GIESSEN
Bahnhofstraße 62
33390 Gießen
Tel.: +49 (0) 641 79 64 - 0
Fax: +49 (0) 641 79 64 - 400

FRANKFURT
Schäfersgasse 17
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69 13 81 07 - 0
Fax: +49 (0) 69 13 81 07 - 10

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2019**Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen****AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.854,92	19.614,86
II. Kasse, Bank	16.513,37	39.299,46
	<hr/>	<hr/>
	55.368,29	58.914,32
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	36.950,47		70.918,45
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>0,00</u>	36.950,47	<u>0,67</u> 70.919,12
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	5.600,00		5.656,65
2. Reisekosten	0,00		16,55
3. Übrige Ausgaben	<u>62.386,29</u>	67.986,29	<u>64.048,38</u> 69.721,58
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>31.035,82-</u>	<u>1.197,54</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		1,37	1,34
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		156,58	208,90
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>155,21-</u>	<u>207,56-</u>
		<hr/>	<hr/>
C. JAHRESERGEBNIS		<u>31.191,03-</u>	<u>989,98</u>

Gießen, den

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019**Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen			
1000	Gebundene Rücklagen § 62 Abs.1 Nr. 1 AO		16.774,41	22.876,28
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		42.139,91	35.048,06
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		31.191,03-	989,98
	Korrektur Forderungen			
9802	Korrekturkonto Forderungen		27.645,00	0,00
	Summe Passiva		<u>55.368,29</u>	<u>58.914,32</u>

Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.																
Entwicklung Rücklagenpiegel																
Zusammenfassung	Rechtsgrundlage		Konto	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand
				2016	2016	2016	2016	2017	2017	2017	2018	2018	2018	2018	2019	2019
Rücklage aus wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	AEAO zu § 62 Tz. 1	- wirtschaftliche Begründung - konkreter Anlass, der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung rechtfertigt - Existenzsicherung -> Rücklage in Höhe des Gewinns		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rücklage aus Vermögensverwaltung	AEAO zu § 62 Tz. 1	- wirtschaftliche Begründung - Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen - Notwendigkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes - Durchführung im angemessenen Zeitraum - Rücklage auch neben Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 zulässig -> Rücklage in Höhe des Überschusses		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rücklage für Zweckverwirklichung	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	- zweckgebundene Rücklage, d.h. bestimmte Zweckverwirklichungsrücklage mit konkreten Zielvorstellungen - falls nicht, muss das Vorhaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (grds. bis max. 6 Jahre). - Herkunft der Mittel egal		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Betriebsmittelrücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	- periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfes - Höhe der Rücklage hängt von den regelmäßigen Einnahmen ab - angemessene Zeitspanne (bis max. 1 Jahr)		10.394,14 €	24.115,38 €	-10.394,14 €	24.115,38 €	22.876,28 €	-24.115,38 €	22.876,28 €	16.774,41 €	-22.876,28 €	16.774,41 €	0,00 €	-16.774,41 €	0,00 €
Wiederbeschaffungsrücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	- Neuanschaffung tatsächlich geplant - Umsetzung in angemessenem Zeitraum - Wiederbeschaffung, d.h. bei Verkleinerung Anlagevermögen - Rücklage in Höhe der Abschreibung - neu ab 2014 (bisher in AEAO zu § 58 Nr. 6 Rz. 10)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Alternative 1 - 1/3 aus Überschuss Vermögensverwaltung (auch bei Rücklage nach AEAO zu § 62 Tz. 1 zulässig) - keine Rücklage für das Jahr mit Werbungskostenüberschuss - Vortrag von Werbungskostenüberschüssen in Folgejahren zwingend, dadurch ggf. Einschränkung in Folgejahren - Höhe unbegrenzt und keine Auflösungspflicht - Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines wGB, Errichtung ja - Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführung möglich (ab 2014)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Alternative 2, erste Variante - 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach AEAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.s. - Gewinn aus wGB - nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten) - Höhe unbegrenzt und keine Auflösungspflicht - Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines wGB, Errichtung ja - Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführung möglich (ab 2014)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Alternative 2, zweite Variante - 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach AEAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.s. - Überschüsse aus Zweckbetrieben - nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten) - Höhe unbegrenzt und keine Auflösungspflicht - Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines wGB, Errichtung ja - Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführung möglich (ab 2014)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Alternative 2, dritte Variante - 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach AEAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.s. - Bruttoeinnahmen aus idealem Bereich - nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten) - Höhe unbegrenzt und keine Auflösungspflicht - Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines wGB, Errichtung ja - Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführungen möglich (ab 2014)		16.023,02 €	9.825,36 €	0,00 €	25.848,37 €	7.541,30 €	0,00 €	33.389,67 €	7.091,85 €	0,00 €	40.481,52 €	0,00 €	-14.416,62 €	26.064,90 €
Freie Rücklage Nachholung aus 2013	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Alternative 2, dritte Variante - 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach AEAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.s. - Bruttoeinnahmen aus idealem Bereich - nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten) - Höhe unbegrenzt und keine Auflösungspflicht - Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines wGB, Errichtung ja - Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführungen möglich (ab 2014)		1.658,38 €	0,00 €	0,00 €	1.658,38 €	0,00 €	0,00 €	1.658,38 €	0,00 €	0,00 €	1.658,38 €	0,00 €	0,00 €	1.658,38 €
Rücklagen Erhaltung prozentualer Anteil Gesellschaftsanteile	§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO	- Rücklage nur für Erhaltung des prozentualen Anteils von Gesellschaftsanteilen - Rücklage kann nicht für erstmaligen Erwerb oder Erhöhung des prozentualen Anteils verwendet werden; dafür dient aber freie Rücklage (AEAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 4 Tz. 12) - Höhe grds. unbegrenzt, max. zu erwartender Kapitalerhöhungsbetrag - Herkunft der Mittel egal - Anrechnung auf Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO mit Beachtung des Vortrages für Werbungskostenüberschüsse		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				28.075,54 €	33.940,74 €	-10.394,14 €	51.622,13 €	30.417,58 €	-24.115,38 €	57.924,33 €	23.866,26 €	-22.876,28 €	58.914,31 €	0,00 €	-31.191,03 €	27.723,28 €

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweilsblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2020

